

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Interdisziplinäre Afrikastudien
an der Universität Bayreuth
vom 20. September 2022
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs	4
§ 5	Prüfungsausschuss.....	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende	7
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Bachelorarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Beginderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 16	Prüfungsnoten	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	20
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21
Anhang:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	23

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Interdisziplinäre Afrikastudien wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die Kompetenz verfügt, sich kritisch mit aktuellen gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen. ²Aus der Beschäftigung mit dem afrikanischen Kontinent und der Diaspora eröffnet sich zudem ein Blick auf die Welt, der sich von gängigen, auf den globalen Norden fixierten Weltbildern unterscheidet, diese kritisch kontextualisiert und damit in unterschiedliche Wissenszusammenhänge einordnet. ³Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁴Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und der Qualifikationsverordnung (QualV);
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind gründliche Kenntnisse des Englischen (mindestens entsprechend dem Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) dringend empfohlen; daneben werden fundierte Kenntnisse der französischen Sprache empfohlen.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Afrikastudien gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Afrikastudien kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst zwölf Semester einschließlich der Bachelorarbeit. ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Interdisziplinäre Afrikastudien ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:

A Interdisziplinäre Afrikastudien

B Globale Verflechtungen, Zugehörigkeit und Ungleichheit

C Sozialwissenschaftliche Methoden

D/E/F/G Fachschwerpunkte

- D Fachschwerpunkt Sozial- und Kulturanthropologie

- E Fachschwerpunkt Soziologie und Politikwissenschaft

- F Fachschwerpunkt Religionswissenschaft

- G Fachschwerpunkt Geschichte

Im Schwerpunktbereich D bis G sind insgesamt zwei Fachschwerpunkte zu wählen, wobei einer der beiden Fachschwerpunkte D oder E im Umfang von 35 Leistungspunkten verpflichtend abzulegen ist. Der zweite Fachschwerpunkt kann aus den nicht belegten Schwerpunkten gewählt werden und ist im Umfang von 15 Leistungspunkten zu belegen.

- H Sprache
- N Nachbardisziplinen
- P Praktikum
- T Bachelorarbeit

- (2) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen in den Modulbereichen B, C und N über den erforderlichen Umfang hinaus sowie in den belegten Fachschwerpunkten ist möglich. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (3) ¹Ein Wechsel der Fachschwerpunkte ist einmalig vor Beginn des vierten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des siebten Semesters im Teilzeitstudiengang auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt möglich. ²Ein zweiter Wechsel ist nicht möglich. ³Sind zum Zeitpunkt des Wechsels im bisherigen Fachschwerpunkt Prüfungen bereits ein- oder zweimal abgelegt und nicht bestanden worden, so müssen diese Prüfungen nach Wechsel des Fachschwerpunktes nicht mehr wiederholt werden. ³Ein Wechsel des Fachschwerpunktes kann nicht zu einer Verlängerung der in der Prüfungsordnung gesetzten Fristen führen.
- (4) ¹Im Modul P1 ist ein Pflichtpraktikum von mindestens 270 Arbeitsstunden Umfang abzuleisten. ²Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet. ³Es wird unter fachlicher Anleitung in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, im In- oder Ausland durchgeführt. ⁴Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁵Bei der Vermittlung sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter behilflich. ⁶Als Alternative zum Pflichtpraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im In- oder Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens 270 Arbeitsstunden Umfang nachgewiesen werden. ⁷Bedingung für die Anerkennung ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution bzw. der betreuenden Institution im Ausland. ⁸Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht von sechs bis zehn Seiten Länge (16.000 – 28.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) der oder des Studierenden zu ergänzen, in dem die oder der Studierende sowohl die durchgeführten Tätigkeiten als auch den Kontext des Praktikums und die gemachten Erfahrungen in einen Zusammenhang mit dem Studium stellt.
- (5) ¹Findet eine Lehrveranstaltung in Form eines Seminars statt, so wird der Erwerb der jeweiligen Kompetenzen neben den im Anhang gelisteten Prüfungen durch beispielsweise ein Referat (ca. 10 min), die Moderation einer Sitzung, einen Lexikon-Eintrag oder das Erstellen von Lesekarten (oder ähnlichen kleinen schriftlichen Leistungen) sichergestellt. ²Die Form und der Umfang werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) (2 Mitglieder) und aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Mitglied) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte der angehörnden Professorinnen und/oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine oder einen Prüfenden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen

Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Essays, und Lernportfolios abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist die schriftliche Prüfungsleistung von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren haben eine Dauer von 90 Minuten. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die

einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Ein bewertetes Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. ⁴Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung dreißig oder fünfundvierzig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden. ⁴Die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.

- (10) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis zwölf Seiten Fließtext (28.000-34.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) werden im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt i.d.R. drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit muss in elektronischer Form als PDF vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 spätestens bis zum 30.04. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Wintersemester bezieht) bzw. 31.10. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Sommersemester bezieht) an die oder den Prüfenden geschickt

werden.⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.⁹Die oder der Prüfenden setzt die Note gemäß § 16 fest.¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (11) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ³Die Präsentation ist entweder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁵Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.
- (12) ¹Essays werden seminarbegleitend im laufenden Semester zu den behandelten Themen erstellt. ²Ein Essay hat jeweils einen Umfang von drei bis fünf Seiten (8.000-11.500 Zeichen inkl. Leerzeichen). ³Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (13) ¹Bei einem Lernportfolio handelt es sich um eine schriftliche Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Der Umfang des Lernportfolios bestimmt sich anhand der Modulgröße, bei Modulen von fünf Leistungspunkten sind sechs bis acht Seiten und bei Modulen von zehn Leistungspunkten zwölf Seiten zu verfassen. ⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 6). ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsit-

zende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudium bzw. sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder, sofern es fachlich erforderlich ist, in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 28-32 Seiten (80.000-90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung) betragen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Beginderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich anhand der nachfolgenden Tabelle:

Modulbereich	ECTS	endnotenrelevante Noten	Gewichtung
A	21	Modulnote aus A1 und die beste Modulnote aus A2 – A3	1
B	20	die besten zwei Modulnoten aus B1 – B4	1
C	25	jeweils die beste Note aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich)	1
D bzw. E	35	die besten vier Modulnoten aus D1 - D6 bzw. E1 - E6	1
F bzw. G (bzw. D klein bzw. E klein)	15	die besten zwei Modulnoten aus F1 - F3 bzw. G1 - G3 (bzw. D1 - D6 bzw. E1 - E6)	1
N	20	die beste Modulnote aus den belegten Modulen der Nachbardisziplinen	1
T	15	Note der Bachelorarbeit	2

²Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist

das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ³Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ⁴Werden Prüfungen

mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.
²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall

kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden.⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „B.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die gewählte Fremdsprache, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die

letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Afrikastudien betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Interdisziplinäre Afrikastudien.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
 3. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 6. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. September 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ange-

wandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/069), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2021 (AB UBT 2021/086) geändert worden ist.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/069), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2021 (AB UBT 2021/086) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung vom 30. Juli 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 20. September 2022 (AB UBT 2022/069), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt:

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet:

Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Tutorien.

Schrägstriche („/“) zwischen den Prüfungsformen markieren alternative Prüfungsformen.

Lehrveranstaltungen

(Modul-)Bereich Module	SWS	LP	Prüfung
A Interdisziplinäre Afrikastudien			
A1: Einführung in die Afrikastudien	4	8	Klausur
A2: Aktuelle Debatten in den Afrikastudien	2	8	Hausarbeit
A3: Decolonial Thought and Theory	2	5	Hausarbeit
Summe (Modul-)Bereich A	8	21	
B Globale Verflechtungen, Zugehörigkeit und Ungleichheit			
B1 Globale Verflechtungen, Zugehörigkeiten und Ungleichheit	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
B2 Globale Verflechtungen, Zugehörigkeiten und Ungleichheit	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
B3 Globale Verflechtungen, Zugehörigkeiten und Ungleichheit	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
B4 Globale Verflechtungen, Zugehörigkeiten und Ungleichheit	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
Summe (Modul-)Bereich B	8	20	
C Sozialwissenschaftliche Methoden			
Pflichtmodule		15	
C1: Wissenschaftliches Schreiben	2	5	Lernportfolio
C2: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	4	5	Klausur

(Modul-)Bereich Module	SWS	LP	Prüfung
C3: Quantitative sozialwissenschaftliche Methoden	2	5	Klausur
Wahlpflichtmodule (Wahl zwischen C4+C5 oder C6)		10	
C4: Wahlpflicht: Qualitative sozialwissenschaftliche Methoden	2	5	Hausarbeit / Essays
C5: Wahlpflicht: Angewandte Methoden in der Afrikaforschung	2	5	Präsentation(en) (benotet)
C6: Wahlpflicht: Ethnographische Forschung: Theorie und Praxis	4	10	Lernportfolio
Summe (Modul-)Bereich C	12	25	
D Fachschwerpunkt Sozial- und Kultur-anthropologie			
D1: Einführung in die Sozial- und Kultur-anthropologie	6	10	Klausur
D2: Geschichte und Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie	4	5	Klausur
D3: Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie *	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
D4: Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie *	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
D5: Aktuelle Forschungsthemen	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
D6: Aktuelle Forschungsthemen	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
Summe (Modul-)Bereich D	16	35	
E Fachschwerpunkt Soziologie & Politikwissenschaften			
E1: Grundlagen: Einführung in die Politik Afrikas und globale politische Soziologie Afrikas	4	10	Klausur
E2a: Wahlpflicht Grundlagen I: Allgemeine Soziologie **	2	5	Klausur
E2b: Wahlpflicht Grundlagen I: Internationale Beziehungen **	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays

(Modul-)Bereich Module	SWS	LP	Prüfung
E3: Grundlagen II	2	5	Hausarbeit / Klausur / mündliche Prüfung/ 3 Essays
E4: Staat und Gesellschaft in Afrika	2	5	Präsentation (benotet) und Essay / Hausarbeit
E5: Frieden, Konflikt und Entwicklung in Afrika	2	5	Hausarbeit / 3 Essays / Präsentation (benotet) und Essay
E6: Auswärtige Afrikapolitik	2	5	Präsentation (benotet) und Essay
Summe (Modul-)Bereich E	14	35	
F Fachschwerpunkt Religionswissenschaft			
F1: Grundlagen der Religionswissenschaft	2	5	Hausarbeit / Klausur / mündliche Prüfung / Essay / Lernportfolio
F2: Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Afrika	2	5	Hausarbeit / Klausur / Essay
F3: Vertiefung im Bereich Religionswissenschaft	2	5	Klausur / mündliche Prüfung / Lernportfolio
Summe (Modul-)Bereich F	6	15	
G Fachschwerpunkt Geschichte			
G1: Grundlagen der Geschichte Afrikas	2	5	Klausur
G2: Methoden der Geschichte Afrikas	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
G3: Vertiefung im Bereich Geschichte Afrikas	2	5	Hausarbeit / Klausur / 3 Essays
Summe (Modul-)Bereich G	6	15	
H Sprache			
M Sprache (Im Verlaufe des Studiums sind vier Module einer Sprache zu belegen. Bei der Auswahl der Sprache ist darauf zu achten, dass bei bestehenden Vorkenntnissen nach der Einstufung durch das Sprachenzentrum noch vier aufeinander aufbauende Kurse besucht werden können. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine andere Fremdsprache zu wählen. Die Wahlmöglichkeiten orientieren sich am	4 x 4	4 x 4	Klausur

(Modul-)Bereich Module	SWS	LP	Prüfung
Angebot des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth. Bevorzugt sollten Studierende eine afrikanische Sprache erlernen.)			
Summe (Modul-)Bereich H	16	16	
N Nachbardisziplinen			
Neben den hier gelisteten Modulen und den Modulen aus den Bereichen D, E, F und G, die nicht bereits belegt worden sind, können weitere wählbare Module dem Modulhandbuch entnommen werden. Diese müssen dem Lernziel des Bereichs entsprechen und das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gleichermaßen sicherstellen. Für diese Module gelten die Regelungen zu den Prüfungsformen und Leistungspunkten der jeweiligen (Fach)Prüfungs- und Studienordnung des zugehörigen Studiengangs. Über die Aufnahme in das Modulhandbuch entscheidet der Fakultätsrat in Abstimmung mit der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator sowie der oder dem Modulverantwortlichen.			
Einführung 1	2	5	Klausur
Einführung 2	2	5	Klausur
Computational Thinking	2	5	mündliche Prüfung
Datenmodellierung und Wissensgenerierung	3	5	Klausur mündliche Prüfung
Datenethik und kritisches Denken	2	5	Referat und begleitende Hausarbeit / Ergebnispräsentation
Angewandte Datenanalyse: Soziale Netzwerkanalyse	2	5	Referat und begleitende Hausarbeit / Ergebnispräsentation
Angewandte Datenanalyse: Text Mining	2	5	Referat und begleitende Hausarbeit / Ergebnispräsentation
Introduction to African Legal Systems	2	5	Klausur / mündliche Prüfung
Human Rights in Africa	2	5	Klausur / mündliche Prüfung

(Modul-)Bereich Module	SWS	LP	Prüfung
Constitutional Law and Constitutionalism in Africa	2	5	Klausur / mündliche Prüfung
International Environmental and Sustainable Development Law	2	5	Klausur / mündliche Prüfung
Summe (Modul-)Bereich N		20	
P Praktikum			
P1: Praktikum und Bericht		10	Praktikumsbericht
P2: Afrikaforschung und Berufspraxis	2	3	Regelmäßige Teilnahme (vgl. § 4 Abs. 5)
Summe (Modul-)Bereich P	2	13	
T Bachelorarbeit			
Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit
Begleitseminar	2	3	Präsentation (unbenotet)
Summe (Modul-)Bereich T	1	15	
SUMME	76 (78)	180	

* Als Modul D3 bzw. D4 kann jeweils ein Modul aus dem Modulbereich B (B1 – B6) des B.A. Sozial- und Kulturanthropologie gewählt werden.

** Es muss nur eines der beiden Module E2a und E2b gewählt werden.